

Gliederung der Satzung der „Hand in Hand“ Mehrgenerationengenossenschaft e G

I. Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand des Unternehmens

- § 1 Firma und Sitz
- § 2 Zweck und Gegenstand
- § 2a Gemeinnützigkeit

II. Mitgliedschaft

- § 3 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 4 Kündigung
- § 5 Ausscheiden durch Tod eines Mitglieds
- § 6 Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft
- § 7 Ausschluss
- § 8 Auseinandersetzung nach Austritt aus der Genossenschaft
- § 9 Rechte der Mitglieder
- § 10 Pflichten der Mitglieder

III. Organe der Gesellschaft

A Der Vorstand

- § 11 Leitung und Vertretung in der Genossenschaft
- § 12 Aufgaben und Pflichten des Vorstands
- § 13 Zusammensetzung, Dienstverhältnis und Vergütung

B Der Aufsichtsrat

- § 14 Zusammensetzung des Aufsichtsrats

C Der Bevollmächtigte der Generalversammlung

- § 14a Aufgaben, Pflichten und Vergütung des Bevollmächtigten der Generalversammlung

§ 15 Vorstand und Aufsichtsrat

D Die Generalversammlung

- § 16 Aufgaben der Generalversammlung
- § 17 Ausübung der Mitgliederrechte
- § 18 Frist und Tagungsort
- § 19 Einberufung und Tagesordnung
- § 20 Versammlungsleitung, Prüfungsverband
- § 21 Gegenstände der Beschlussfassung
- § 22 Abstimmungen und Wahlen
- § 23 Auskunftsrecht
- § 24 Versammlungsniederschrift

IV. Eigenkapital und Haftung

- § 25 Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben
- § 26 Gesetzliche Rücklage
- § 27 Andere Ergebnismrücklagen
- § 28 Haftung der Mitglieder und Nachschusspflicht

V. Rechnungswesen

- § 29 Geschäftsjahr und Jahresabschluss
- § 30 Rückvergütung
- § 31 Verwendung des Jahresergebnisses
- § 32 Liquidation

VI. Bekanntmachung

- § 33 Bekanntmachungen

Satzung der „Hand in Hand“ Mehrgenerationengenossenschaft iG

I

Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand des Unternehmens

§ 1

Firma und Sitz

1. Die Firma der Genossenschaft lautet
„Hand in Hand“ Mehrgenerationengenossenschaft eG.
2. Die Genossenschaft hat ihren Sitz in München

§ 2

Zweck und Gegenstand

1. Zweck der Genossenschaft ist die Förderung ihrer Mitglieder vorrangig durch Altenhilfe und die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen einschließlich der dafür erforderlichen Dienstleistungen sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb.
2. Gegenstand des Unternehmens ist die Versorgung und Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen im Sinne des § 53 der Abgabenordnung, insbesondere der Altenhilfe. Sie koordiniert und unterstützt ihre Mitglieder dabei verschiedene Angebote wie z. B. ein betreutes Wohnen zu Hause, ein gemeinschaftliches Wohnen zwischen Generationen und/oder nachbarschaftliche Hilfsbörsen aufzubauen, zu betreuen und/oder zu leiten. Dies erfolgt in Abstimmung mit den jeweils bestehenden sozialen Einrichtungen der Kirchen, Kommunen, Verbänden und Gruppen im Wirkungskreis der Genossenschaft.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Unterhalt einer Koordinationsstelle zur Sicherstellung der von der Genossenschaft angebotenen Dienstleistungen z.B. des betreuten Wohnens zu Hause mit ehrenamtlichen Mitarbeitern und Kooperationspartnern.
 - soziale Beratung und Betreuung.
 - Organisation regelmäßiger Treffen/Veranstaltungen (z.B. in Seniorenbegegnungsstätten).
 - Organisation regelmäßiger Betreuungsbesuche von ehrenamtlichen Mitarbeitern.
 - unentgeltliche (provisionsfreie) Vermittlung von Dienstleistungen im Bereich der ambulanten Pflege, der hauswirtschaftlichen Versorgung und im Bereich eines 24-stündigen Hausnotrufs.
 - Sicherstellung der Pflege nach einem Krankenhausaufenthalt
 - Aufbau von Begleit- und Fahrdiensten
 - Aufbau von Helferkreise

4 . Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist zugelassen, sofern sie dem Zweck der Genossenschaft dient.

§ 2a

Gemeinnützigkeit

1. Die Genossenschaft verfolgt durch den vorgeschriebenen Satzungszweck ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Die Genossenschaft ist überparteilich und selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel der Genossenschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Siehe hierzu auch §§ 31 und 32. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Genossenschaft.
3. Die Genossenschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Genossenschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
4. Tätigkeiten, die zu der Annahme führen könnten, dass die Aufnahme eines steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes beabsichtigt ist, gehören nicht zum Gegenstand der Genossenschaft.
5. Die Genossenschaft kann sich an anderen gemeinnützig anerkannten Unternehmen beteiligen, sofern diese die gleichen Zwecke verfolgen wie in § 2 der Satzung beschrieben.
6. Die Genossenschaft ist berechtigt, für ihre gemeinnützigen Zwecke Zuwendungen entgegen zu nehmen.

II.

Mitgliedschaft

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende formgerechte Beitrittserklärung und Zulassung durch den Vorstand. Dem Antragsteller ist vor Abgabe seiner Beitrittserklärung eine Abschrift der Satzung in der jeweils gültigen Fassung zur Verfügung zu stellen.
2. Das Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliederliste (§ 12 Abs. 2 e) einzutragen und hiervon unverzüglich zu benachrichtigen
3. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein Eintrittsgeld zu zahlen, die Höhe des Eintrittsgeldes wird vom Vorstand festgelegt. Das Eintrittsgeld beträgt max. 500 EUR. Die Eintrittsgelder sind der Kapitalrücklage zuzuführen.

§ 4

Kündigung

Jedes Mitglied hat das Recht, seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres zu kündigen. Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden und der Genossenschaft mindestens sechs Monate vor Schluss des Geschäftsjahres zugehen.

§ 5

Ausscheiden durch Tod eines Mitglieds

Mit dem Tod scheidet ein Mitglied aus; seine Mitgliedschaft geht auf den oder die Erben über. Die Mitgliedschaft des oder der Erben endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist.

§ 6

Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft

Wird eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechtes oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

§ 7

Ausschluss

1. Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere wenn wegen Nichterfüllung einer Verbindlichkeit gerichtliche Maßnahmen notwendig sind,
 - b) es seinen Sitz oder Wohnsitz verlegt oder sein dauernder Aufenthaltsort unbekannt ist,
 - c) es ein eigenes, mit der Genossenschaft in Wettbewerb stehendes Unternehmen betreibt oder sich an einem solchen beteiligt oder wenn ein mit der Genossenschaft in Wettbewerb stehendes Unternehmen sich an dem Unternehmen des Mitgliedes beteiligt;
 - d) sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt.
2. Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. Der Vorstand kann nur durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.
3. Vor der Beschlussfassung ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Hierbei sind ihm die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll, sowie der satzungsmäßige Ausschließungsgrund mitzuteilen.
4. Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den satzungsmäßigen Ausschließungsgrund anzugeben. Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenem von dem Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Von der Absendung des Briefes an kann das Mitglied nicht mehr an der Generalversammlung teilnehmen und nicht Mitglied des Vorstandes oder Aufsichtsrates oder Bevollmächtigter der Generalversammlung sein.

5. Der Ausgeschlossene kann, wenn nicht die Generalversammlung den Ausschluss beschlossen hat, innerhalb eines Monats seit der Absendung des Briefes Beschwerde beim Aufsichtsrat einlegen, der sodann genossenschaftsintern endgültig über die Beschwerde entscheidet. Es bleibt dem Ausgeschlossenen unbenommen, gegen den Ausschluss den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten. Der ordentliche Rechtsweg ist jedoch ausgeschlossen, wenn das Mitglied von der Beschwerdemöglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 8

Auseinandersetzung nach Austritt aus der Genossenschaft

1. Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der festgestellte Jahresabschluss maßgebend; Verlustvorträge sind je nach Beschluss der Generalversammlung nach dem Verhältnis der übernommenen oder der satzungsgemäß zu übernehmenden Geschäftsanteile zu berücksichtigen.
2. Dem ausgeschiedenen Mitglied ist das Auseinandersetzungsguthaben binnen 6 Monaten nach dem Ausscheiden auszuführen. Darüber hinaus hat es auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft keinen Anspruch. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen. Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds für einen etwaigen Ausfall, insbesondere im Insolvenzverfahren des Mitglieds als Pfand.
3. Das Auseinandersetzungsguthaben darf den Betrag, der vom ausgeschiedenen Mitglied eingezahlten Geschäftsanteile, nicht übersteigen.

§ 9

Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes und der Satzung, die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen und an der Gestaltung der Genossenschaft mitzuwirken. Es hat insbesondere das Recht,

- a) die Einrichtungen und Dienstleistungen der Genossenschaft nach Maßgabe der dafür getroffenen Bestimmungen und Verträge zu nutzen,
- b) an der Generalversammlung und an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen und dort Auskünfte über Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen;
- c) Anträge für die Tagesordnung der Generalversammlung einzureichen oder bei Anträgen auf Berufung außerordentlicher Generalversammlungen mitzuwirken; zu solchen Anträgen bedarf es der Unterstützung mindestens des zehnten Teils der Mitglieder (§ 19 Abs. 2 und Abs. 4),
- d) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung auf seine Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses und des Lageberichts, soweit gesetzlich erforderlich, zu verlangen,
- e) die Niederschrift über die Generalversammlung einzusehen,
- f) die Mitgliederliste und das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichtes einzusehen.

§ 10

Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Interesse der Genossenschaft zu wahren. Es hat insbesondere

- a) den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen,
- b) Geschäftsanteile nach Maßgabe des § 25 zu übernehmen und die Einzahlung auf den Geschäftsanteil und auf weitere Geschäftsanteile gem. § 25 zu leisten, sowie das Eintrittsgeld gemäß § 3 Abs. 3 zu entrichten.
- c) die geltenden Allgemeinen Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, sowie die Bedingungen für die Nutzung der Einrichtungen der Genossenschaft und die diesbezüglichen Festsetzungen des Vorstands einzuhalten,
- d) Angebotsunterlagen, Preise und Konditionen, Rundschreiben und sonstige Informationen der Genossenschaft gegenüber Außenstehenden vertraulich zu behandeln,
- e) der Genossenschaft jede Änderung seiner Anschrift, die Änderung der Rechtsform sowie der Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse unverzüglich mitzuteilen; gleiches gilt für Änderungen der Vertretungsbefugnis oder Mitgliedschaft, soweit Personen in ihrer Eigenschaft als Organmitglied der Genossenschaft betroffen sind,
- f) von der Generalversammlung beschlossene laufende Beiträge für Leistungen, welche die Genossenschaft den Mitgliedern erbringt oder zur Verfügung stellt für Koordination, Vermittlung und Abrechnung der Leistungsangebote zu entrichten, wobei diese einen Betrag von 3.000,- EUR pro anno nicht übersteigen dürfen.

III.

Organe der Genossenschaft

A. Der Vorstand

§ 11

Leitung und Vertretung der Genossenschaft

1. Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung. Er führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand.
2. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder können rechtsverbindlich für die Genossenschaft zeichnen und Erklärungen abgeben.
3. Der Aufsichtsrat kann den Vorstand von dem Verbot der Mehrvertretung gemäß §181 Alt. 2 BGB befreien, ihm also die Befugnis erteilen, bei allen Rechtshandlungen, welche die Genossenschaft mit oder gegenüber Dritten vornimmt, zugleich als Vertreter Dritter zu handeln.

§ 12

Aufgaben und Pflichten des Vorstands

1. Der Vorstand hat bei seiner Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihm durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, hat er auch nach Ausscheiden aus dem Amt Stillschweigen zu bewahren.
2. Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet,
 - a) die Geschäfte der Genossenschaft entsprechend genossenschaftlicher Zielsetzung zu führen und sicherzustellen, dass Lieferungen und Leistungen ordnungsgemäß erbracht und die Mitglieder sachgemäß betreut werden, sowie öffentlich-rechtliche Auflagen und Verträge eingehalten werden,
 - b) eine Geschäftsordnung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat aufzustellen,
 - c) die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen,
 - d) für ein ordnungsmäßiges, der Rechnungslegung sowie Planung und Steuerung dienliches Rechnungswesen zu sorgen und dabei die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung zu beachten,
 - e) über die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs und über die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen zu entscheiden sowie die Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu führen,
 - f) den Aufsichtsrat regelmäßig, auf Verlangen oder bei wichtigem Anlass unverzüglich, über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft, die Einhaltung der genossenschaftlichen Grundsätze und die Unternehmensplanung, insbesondere über den Investitions- und Kreditbedarf, zu unterrichten,
 - g) dem gesetzlichen Prüfungsverband Einberufung, Termin, Tagesordnung und Anträge für die Generalversammlung rechtzeitig anzuzeigen und dessen Beanstandungen zur Geschäftsführung zu berücksichtigen, sowie einen Wechsel in der Person des Bevollmächtigten der Generalversammlung oder des Aufsichtsratsvorsitzenden unverzüglich mitzuteilen.

§ 13

Zusammensetzung, Dienstverhältnis und Vergütung

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei, maximal fünf Mitgliedern. Im Vorstand sollten die an der Genossenschaft beteiligten Gemeinden mit gemeinsam mindestens einem und der AWO Kreisverband München Land ebenfalls mit mindestens einem Sitz vertreten sein. Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung für maximal zwei Jahre gewählt. Der Vorstand bedarf für die Aufnahme des 21. Mitgliedes der Zustimmung der Generalversammlung. Bei der Einladung zu dieser Generalversammlung hat der Vorstand vorsorglich Wahlen zum Aufsichtsrat sowie ggf. erforderliche Satzungsänderungen auf die Tagesordnung zu setzen.
2. Der Aufsichtsrat schließt bei Bedarf den Dienstvertrag mit dem Vorstand ab.

3. Für die Kündigung des Dienstverhältnisses des Vorstands unter Einhaltung der vertraglichen oder gesetzlichen Frist sowie für den Abschluss von Aufhebungsvereinbarungen ist der Aufsichtsrat zuständig. Für die außerordentliche Kündigung des Dienstverhältnisses aus wichtigem Grund (fristlose Kündigung) ist die Generalversammlung zuständig. Die Beendigung des Dienstverhältnisses hat die Aufhebung der Organstellung zur Folge.
4. Die Generalversammlung kann jederzeit den Vorstand seines Amtes entheben.
5. Ein Vorstandsmitglied darf sein Amt vor Ablauf der Amtsdauer nur nach rechtzeitiger Ankündigung und nicht zur Unzeit niederlegen, so dass ein Vertreter bestellt werden kann; es sei denn, dass ein wichtiger Grund für die Amtsniederlegung gegeben ist.
6. Das Amt des Vorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.

B. Der Aufsichtsrat

§ 14

Zusammensetzung des Aufsichtsrats

1. Die Genossenschaft hat keinen Aufsichtsrat, solange die Anzahl der Mitglieder der Genossenschaft 20 nicht überschreitet. In diesem Fall nimmt die Generalversammlung die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates wahr. Spätestens wenn der Genossenschaft mehr als 20 Mitglieder angehören, ist ein aus mindestens drei Mitgliedern bestehender Aufsichtsrat, dessen Rechte und Pflichten sich aus dem Genossenschaftsgesetz und dieser Satzung ergeben, in einer von dem Vorstand unverzüglich einzuberufenden Generalversammlung zu wählen. Das Amt endet mit der dritten ordentlichen Generalversammlung, die nach der Wahl stattfindet.
2. Ein einmal gewählter Aufsichtsrat bleibt bis zum Ende seiner Amtszeit Organ der Genossenschaft, auch wenn die Mitgliederzahl nicht mehr die 20 übersteigt. Ist die Amtszeit des Aufsichtsrates beendet oder ist der Aufsichtsrat nicht mehr ausreichend besetzt oder dauerhaft beschlussunfähig geworden, sind Neu- bzw. Ersatzwahlen entbehrlich, wenn zu diesem Zeitpunkt die Mitgliederzahl der Genossenschaft 20 nicht überschreitet. In diesem Falle hat die Generalversammlung wieder die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates wahrzunehmen. Die Amtszeit eines nicht mehr ausreichend besetzten oder dauerhaft beschlussunfähig gewordenen Rumpfaufsichtsrates endet mit dem Schluss der Generalversammlung, die einen Bevollmächtigten gemäß § 14a der Satzung gewählt hat.
3. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, seinen Stellvertreter und einen Schriftführer. Das gilt auch, soweit sich seine Zusammensetzung durch Wahlen nicht verändert.
4. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Aufsichtsrat kann schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Weg der Beschlussfassung widerspricht.
5. Der Aufsichtsrat überwacht die Leitung der Genossenschaft, berät den Vorstand und berichtet der Generalversammlung. Dienstverträge mit Vorstandsmitgliedern werden bei Bedarf vom Aufsichtsrat abgeschlossen. Dieser ist auch für die ordentliche Kündigung von Dienstverhältnissen zuständig.
6. Der Aufsichtsrat wird einzeln vertreten vom Vorsitzenden oder von dessen Stellvertreter.

C. Der Bevollmächtigte der Generalversammlung

§ 14a

Aufgaben, Pflichten und Vergütung des Bevollmächtigten der Generalversammlung

1. Die Generalversammlung wählt aus ihren Reihen einen Bevollmächtigten, der die Genossenschaft gegenüber dem Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertritt und die in den §§ 51 Abs. 3, 57 Abs. 5 und 58 Abs. 3 GenG genannten Aufgaben übernimmt, solange die Genossenschaft keinen Aufsichtsrat hat. Das Amt beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, die die Wahl vorgenommen hat, und endet mit dem Schluss der Generalversammlung, die für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Wiederwahl ist zulässig. Dem Prüfungsverband ist ein Wechsel in der Person des Bevollmächtigten der Generalversammlung unverzüglich durch den Vorstand mitzuteilen.
2. Dem Bevollmächtigten ist seitens des Prüfungsverbandes der Beginn der Prüfung anzuzeigen. Er ist von wichtigen Feststellungen, nach denen dem Prüfer sofortige Maßnahmen erforderlich erscheinen, unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Er ist in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Vorstand über das voraussichtliche Ergebnis der Prüfung zu unterrichten.
3. Das Amt des Bevollmächtigten der Generalversammlung wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Die Generalversammlung kann hiervon abweichend beschließen, dass dem Bevollmächtigten der Generalversammlung für seine Amtstätigkeit eine angemessene Vergütung bezahlt wird.

§ 15

Vorstand und Aufsichtsrat

1. Vorstand und Aufsichtsrat beschließen nach gemeinsamer Beratung durch getrennte Abstimmung über
 - a) Grundsätze der Geschäftspolitik,
 - b) den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie von Eigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz, die Errichtung von Gebäuden, die Übernahme und die Aufnahme von Beteiligungen sowie den Erwerb und die Aufgabe der Mitgliedschaft bei Genossenschaften - einschließlich der Teilkündigung. Ausgenommen ist der Grundstückserwerb zur Rettung eigener Forderungen,
 - c) die Abgabe von rechtsverbindlichen Erklärungen von besonderer Bedeutung, insbesondere von solchen Verträgen, durch welche wiederkehrende Verpflichtungen in erheblichem Umfang für die Genossenschaft begründet werden, sowie über die Anschaffung und Veräußerung von beweglichen Sachen im Wert von mehr als 5.000,- EUR.
 - d) die Erteilung von Prokura,
 - e) eigene neue Projekte,
 - f) Finanzierungsfragen,
 - g) Fragen zur Organisation der Genossenschaft,
 - h) die Ausschüttung einer Rückvergütung,

- i) den Bericht über die gesetzliche Prüfung und die zu treffenden Maßnahmen,
- j) die Einstellung in und die Entnahme aus Ergebnisrücklagen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sowie über den Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung des Verlustes,
- k) die Vorbereitung gemeinsamer Vorlagen an die Generalversammlung,
- l) Vorlagen für Satzungsänderungen,

2. Zur Beschlussfähigkeit der gemeinsamen Sitzungen ist erforderlich, dass jedes der Organe für sich beschlussfähig ist. Jedes Organ beschließt getrennt. Anträge, deren Annahme nicht jedes der beiden Organe ordnungsgemäß beschließt, gelten als abgelehnt.

3. Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates sowie ihre Angehörigen (i.S. des § 15 AO) dürfen Geschäfte und Rechtsgeschäfte mit der Genossenschaft nur nach vorheriger Zustimmung des Vorstandes und des Aufsichtsrates abschließen. Dies gilt auch für einseitige Rechtsgeschäfte sowie für die Änderung und Beendigung von Verträgen. Die Betroffenen haben bei der Beschlussfassung kein Stimmrecht.

4. Rechtsgeschäftliche Erklärungen und Verträge im Sinne von Abs.3 sind namens der Genossenschaft vom Vorstand und vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates bzw. seines Stellvertreters zu unterzeichnen. Die Betroffenen sind von der Mitunterzeichnung ausgeschlossen.

D. Die Generalversammlung

§ 16

Aufgaben der Generalversammlung

Solange ein Aufsichtsrat nicht besteht, hat die Generalversammlung entsprechend des § 9 GenG grundsätzlich die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates wahrzunehmen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Sie hat insbesondere den Vorstand bei dessen Geschäftsführung zu überwachen. Die Generalversammlung kann zu diesem Zweck vom Vorstand jederzeit Auskünfte über alle Angelegenheiten der Genossenschaft verlangen und die Bücher und Schriften der Genossenschaft sowie den Bestand der Genossenschaftskasse und die Bestände an Wertpapieren, Handelpapieren und Waren einsehen und prüfen. Die Generalversammlung kann einzelne Mitglieder bevollmächtigen, die Einsichtnahme und Prüfung durchzuführen. Die Generalversammlung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht - soweit gesetzlich erforderlich - und den Vorschlag für die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Deckung des Jahresfehlbetrags zu prüfen.

§ 17

Ausübung der Mitgliedsrechte

1. Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
3. Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter, Personengesellschaften durch ihre zur Vertretung ermächtigten Gesellschafter aus.

4. Mitglieder, deren gesetzliche Vertreter oder zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Mehrere Erben eines verstorbenen Mitglieds (§ 6) können das Stimmrecht nur durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten ausüben; gleiches gilt für Gesellschaften bürgerlichen Rechts. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Eltern, Kinder oder Geschwister eines Mitglieds sein oder müssen zum Vollmachtgeber in einem Gesellschafts- oder Anstellungsverhältnis stehen. Personen, an die die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist (§ 7 Abs. 4), sowie Personen, die sich geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts erbieten, können nicht bevollmächtigt werden.
5. Stimmberechtigte gesetzliche bzw. ermächtigte Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis in der Versammlung schriftlich nachweisen.
6. Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll. Er ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 18

Frist und Tagungsort

1. Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb der ersten 6 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.
2. Außerordentliche Generalversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.
3. Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht der Vorstand einen anderen Tagungsort festlegt.
4. Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht in der durch die Satzung oder nach § 45 Absatz 2 GenG vorgesehenen Weise mindestens eine Woche vor der Generalversammlung angekündigt wurde, können Beschlüsse dann gefasst werden, wenn sämtliche Mitglieder erschienen sind oder es sich um Beschlüsse über die Leitung der Versammlung oder um Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung handelt.

§ 19

Einberufung und Tagesordnung

1. Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Der Aufsichtsrat ist zur Einberufung berechtigt und verpflichtet, wenn hierfür ein gesetzlicher oder satzungsmäßiger Grund vorliegt oder wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist, namentlich auf Verlangen des Prüfungsverbandes.
2. Die Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Anführung des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen. Hierzu bedarf es der Unterstützung von mindestens einem Zehntel der Mitglieder.
3. Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform einberufen unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen, die zwischen dem Tage des Zugangs (Abs. 6) und dem Tage der Generalversammlung liegen muss. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu machen.

4. Die Tagesordnung wird von demjenigen festgesetzt, der die Generalversammlung einberuft. Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Anführung der Gründe verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Generalversammlung angekündigt werden; hierzu bedarf es der Unterstützung von mindestens einem Zehntel der Mitglieder.
5. Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht so rechtzeitig angekündigt ist, dass mindestens 7 Tage zwischen dem Zugang der Ankündigung (Abs. 6) und dem Tage der Generalversammlung liegen, können Beschlüsse nicht gefasst werden; dies gilt nicht, wenn sämtliche Mitglieder erschienen sind oder es sich um Beschlüsse über die Leitung der Versammlung oder um Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung handelt. Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner Ankündigung.
6. In den Fällen der Absätze 3 und 5 gelten die Mitteilungen als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.

§ 20

Versammlungsleitung, Prüfungsverband

1. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorstand, wenn er die Generalversammlung einberufen hat. Durch Beschluss der Generalversammlung kann der Vorsitz einem anderen Mitglied der Genossenschaft, einem bevollmächtigten Vertreter eines Mitgliedsunternehmens oder einem Vertreter des gesetzlichen Prüfungsverbandes übertragen werden. Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer und erforderlichenfalls Stimmzähler.
2. Vertreter des Prüfungsverbandes sind berechtigt, an jeder Generalversammlung teilzunehmen und jederzeit das Wort zu ergreifen. Soweit das Gesetz die Einholung einer Stellungnahme oder eines Gutachtens des Verbandes vorschreibt, ist diese rechtzeitig vom Vorstand der Genossenschaft zu beantragen und den Mitgliedern auf Wunsch in Kopie auszuhändigen.

§ 21

Gegenstände der Beschlussfassung

1. Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt.
2. Die Generalversammlung beschließt über die im Genossenschaftsgesetz und in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten, insbesondere über
 - a) Änderung der Satzung mit dreiviertel Mehrheit,
 - b) die Verwendung der Rücklagen gemäß §§ 26 und 27
 - c) fristlose Kündigung von Dienstverträgen von Vorstandsmitgliedern,
 - d) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages,
 - e) Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates bzw. des Bevollmächtigten der Generalversammlung, wobei für jedes Organ gesondert abzustimmen ist,

- f) Bestellung der Vorstandsmitglieder und Wahl der Aufsichtsratsmitglieder bzw. des Bevollmächtigten der Generalversammlung,
- g) Widerruf der Bestellung der Vorstandsmitglieder und der Aufsichtsratsmitglieder und des Bevollmächtigten der Generalversammlung und Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft mit dreiviertel Mehrheit,
- h) Verfolgung von Regressansprüchen gegen eines im Amt befindlichen Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedes wegen ihrer Organstellung mit dreiviertel Mehrheit,
- i) Festsetzung der Beschränkung der Kreditgewährung (insbesondere Warenkredite) gem. § 49 des Genossenschaftsgesetzes,
- j) Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden, Zentralen und Vereinigungen,
- l) Verschmelzung der Genossenschaft oder Änderung der Rechtsform mit dreiviertel Mehrheit,
- m) Aufnahme, Ausgliederung oder Aufgabe eines Geschäftsbereichs, der den Kernbereich der Genossenschaft berührt mit dreiviertel Mehrheit,
- n) Auflösung der Genossenschaft und ggf. Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung mit dreiviertel Mehrheit.

§ 22

Abstimmungen und Wahlen

1. Abstimmungen und Wahlen werden mit Handzeichen oder mit Stimmzetteln durchgeführt. Sie müssen durch Stimmzettel erfolgen, wenn der Vorstand oder mindestens der vierte Teil der bei der Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt.
2. Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die gültig abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesen Fällen das Los. Für jeden zu wählenden Kandidaten kann jeweils nur eine Stimme abgegeben werden.
3. Wird eine Wahl mit Stimmzetteln durchgeführt, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die vorgeschlagenen Kandidaten, denen er seine Stimme geben will. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten.
4. Wird eine Wahl mit Handzeichen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält kein Kandidat im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so wird eine Stichwahl zwischen jeweils den beiden Kandidaten durchgeführt, die die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Fall ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält.
5. Der Gewählte hat unverzüglich der Genossenschaft gegenüber zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

§ 23

Auskunftsrecht

1. Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Generalversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit es zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft erteilt der Vorstand.
2. Die Auskunft darf verweigert werden, soweit
 - a) die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen, sich insbesondere auf Einkaufsbedingungen oder Kalkulationsgrundlagen bezieht,
 - b) die Fragen steuerlicher Wertansätze oder die Höhe einzelner Steuern betreffen,
 - c) die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzen würde,
 - d) das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft,
 - e) es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit dem Vorstand oder Mitarbeitern der Genossenschaft handelt,
 - f) die Verlesung von Schriftstücken zu einer unzumutbaren Verlängerung der Generalversammlung führen würde.

§ 24

Versammlungsniederschrift

1. Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Dabei sollen Ort und Tag der Versammlung, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellungen des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Die Niederschrift muss von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und den Vorstandsmitgliedern, die an der Generalversammlung teilgenommen haben, unterschrieben werden; als Anlagen sind hier die Belege über die Einberufung als auch ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Mitglieder und der Vertreter von Mitgliedern beizufügen. Bei jedem erschienenen oder vertretenen Mitglied ist dessen Stimmenzahl zu vermerken.
2. Die Niederschrift ist mit den dazugehörigen Anlagen aufzubewahren. Die Einsichtnahme ist jedem Mitglied der Genossenschaft zu gestatten.

IV.

Eigenkapital und Haftung

§ 25

Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben

1. Der Geschäftsanteil beträgt 50,- EUR . Er ist sofort nach Eintragung in die Mitgliederliste voll einzuzahlen. Die Einzahlungen bilden das Geschäftsguthaben.
2. Ein Mitglied muss sich mit mindestens einem und kann sich mit bis zu 100 weiteren Geschäftsanteilen beteiligen.
3. Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag auf einen anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber bereits Mitglied ist oder Mitglied wird. Die Übertragung des Geschäftsguthabens ist nur zulässig, wenn mit der Zuschreibung des Geschäftsguthabens des Veräußerers der Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, an denen der Erwerber beteiligt ist oder sich beteiligt, nicht überschritten wird. Die Übertragung des Geschäftsguthabens bedarf der Zustimmung des Vorstands.
4. Ein Mitglied kann sein Geschäftsguthaben, ohne aus der Genossenschaft auszuscheiden, teilweise übertragen und damit die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern. Absatz 3 gilt entsprechend.
5. Die Mitglieder können Zahlungen auf die Geschäftsanteile mit Zustimmung des Vorstandes auch in Form von Sacheinlagen leisten. Als Sacheinlagen sind nur Vermögensgegenstände zulässig, deren wirtschaftlicher Wert feststellbar ist. Der Wert der Sacheinlage unterliegt der Prüfung durch den Prüfungsverband.

§ 26

Gesetzliche Rücklage

1. Die gesetzliche Rücklage dient zur Deckung von Bilanzverlusten. Sie wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens fünf Prozent des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrags bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrags solange die Rücklage fünf Prozent der Bilanzsumme nicht erreicht.
2. Über die Verwendung der gesetzlichen Rücklage beschließt die Generalversammlung.

§ 27

Andere Ergebnisrücklagen

Neben der gesetzlichen kann eine andere Ergebnisrücklage gebildet werden über deren Dotierung und Verwendung die Generalversammlung beschließt.

§ 28

Haftung der Mitglieder und Nachschusspflicht

Die Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen.

V.

Rechnungswesen

§ 29

Geschäftsjahr und Jahresabschluss

1. Das Geschäftsjahr der Genossenschaft beginnt am 01.01. und endet am 31.12. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und beginnt mit der Eintragung der Genossenschaft in das Genossenschaftsregister.
2. Der Vorstand hat innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und diesen unverzüglich der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
3. Der Jahresabschluss soll mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekannt zu machenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden.
4. Der Jahresabschluss und der gesetzlich erforderliche Lagebericht sind dem zuständigen Prüfungsverband (PkmG) mit den von ihm geforderten Nachweisen unverzüglich einzureichen.

§ 30

Rückvergütung

Der Vorstand beschließt vor Erstellung der Bilanz, welcher Teil des Überschusses als genossenschaftliche Rückvergütung ausgeschüttet wird. Es bedarf hierzu der Zustimmung des Vorstands und des Aufsichtsratsentsprechend des § 15 Abs. 1 h). Auf die vom Vorstand beschlossene Rückvergütung haben die Mitglieder einen Rechtsanspruch. Die Rückvergütung darf den Betrag der eingezahlten Geschäftsanteile eines Mitgliedes nicht übersteigen. Ist der Betrag der eingezahlten Geschäftsanteile eines Mitgliedes einmal ausgezahlt worden, besteht kein Anspruch mehr auf weitere Rückvergütung in den kommenden Geschäftsjahren.

§ 31

Verwendung des Jahresergebnisses

1. Über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Deckung eines Jahresfehlbetrages beschließt die Generalversammlung. Der Jahresüberschuss soll für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
2. Der Jahresüberschuss kann nicht, soweit er nicht der gesetzlichen (§ 26) oder anderen Ergebnissrücklagen (§ 27) zugeführt wird, an die Mitglieder verteilt werden. Die Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln der Genossenschaft erhalten.

§ 32

Liquidation

Nach der Auflösung oder Aufhebung der Genossenschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Genossenschaft, soweit es die eingezahlten Geschäftsanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt an die Dachverbände der beteiligten Wohlfahrtsverbände zu gleichen Anteilen, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Landkreis München zu verwenden haben.

VI.

§ 33

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden unter ihrer Firma im Bundesanzeiger und zusätzlich in den Gemeindeblättern, die an der Genossenschaft beteiligten Gemeinden, veröffentlicht. Dabei sind die Namen der Personen anzugeben, von denen sie ausgehen. Die Veröffentlichung des Jahresabschlusses und der in diesem Zusammenhang zu veröffentlichenden Unterlagen erfolgt ausschließlich im Bundesanzeiger.

M. Wolf für ~~FW~~ FW KV
München-Land
G. Stark-Bayer
J. Müller

A. G. Kucwitt
H. Weymann
B. Berner für OV Attdornitz/Hochbrunn
J. Beck in Vertretung für Cooneder
Plattlinger
Königsbuch